

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung einer Entscheidung des Direktors der ECHA vom 12. Dezember 2014, mit der die bestehende Eintragung des Stoffes DEHP in die Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1, berichtigt im ABl. 2007, L 136, S. 3) in Frage kommenden Stoffe dahin ergänzt wurde, dass der Stoff auch als Stoff identifiziert wurde, der im Sinne von Art. 57 Buchst. f der Verordnung endokrine Eigenschaften hat und schwerwiegenden Wirkungen auf die Umwelt haben kann

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Deza, a.s. trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) einschließlich der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.
3. Das Königreich Dänemark, das Königreich der Niederlande, das Königreich Schweden und das Königreich Norwegen tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 1.6.2015.

Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2017 — Schröder/CPVO — Hansson (SEIMORA)

(Verbundene Rechtssachen T-425/15, T-426/15 und T-428/15) ⁽¹⁾

(Pflanzenzüchtungen — Antrag auf Aufhebung des für Pflanzenzüchtungen der Sorte SEIMORA erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutzes — Antrag auf Nichtigerklärung des für Pflanzenzüchtungen der Sorte SEIMORA erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutzes — Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz für Pflanzenzüchtungen der Sorte SUMOST 02 — Zusammensetzung der Beschwerdekammer des CPVO — Grundsatz der Unparteilichkeit)

(2017/C 202/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Ralf Schröder (Lüdinghausen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Leidereiter)

Beklagter: Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO) (Prozessbevollmächtigte: M. Ekvad und F. Mattina im Beistand der Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Anderer Beteiligter in den Verfahren vor der Beschwerdekammer des CPVO und Streithelfer vor dem Gericht: Jørn Hansson (Søndersø, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Würtenberger und R. Kunze),

Gegenstand

In der Rechtssache T-425/15, eine Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 24. Februar 2015 (Sache A 003/2010) zu einem Antrag auf Aufhebung des für Pflanzenzüchtungen der Sorte SEIMORA erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutzes, in der Rechtssache T-426/15, eine Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 24. Februar 2015 (Sache A 002/2014) zu einem Antrag auf Nichtigerklärung des für Pflanzenzüchtungen der Sorte SEIMORA erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutzes und, in der Rechtssache T-428/15, eine Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 24. Februar 2015 (Sache A 007/2009) zu einem Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz für Pflanzenzüchtungen der Sorte SUMOST 02

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.

2. Herr Ralf Schröder trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 438 vom 5.10.2015.

Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2017 — Les Éclaires/EUIPO — L'éclaireur International (L'ECLAIREUR)

(Rechtssache T-680/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Verfallsverfahren — Unionswortmarke L'ECLAIREUR — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Buchst. a und Art. 76 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Regel 22 Abs. 6 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 — Vermeintliche Abweichung von Teil C Abschnitt 6 der Prüfungsrichtlinien des EUIPO)

(2017/C 202/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Les Éclaires GmbH (Nürnberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Bund)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: D. Gája)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: L'éclaireur International (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: M. Decker, avocat)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. September 2015 (Sache R 2266/2014-1) zu einem Verfallsverfahren zwischen Les Éclaires und L'éclaireur International

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Les Éclaires GmbH trägt die Kosten, einschließlich der notwendigen Kosten, die L'éclaireur International vor der Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 38 vom 1.2.2016.

Urteil des Gerichts vom 5. Mai 2017 — Globo Media/EUIPO — Globo Comunicação e Participações (GLOBO MEDIA)

(Rechtssache T-262/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke GLOBO MEDIA — Ältere nationale Bildmarke TV GLOBO PORTUGAL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2017/C 202/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Globo Media, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Estropá Navarro und J. Calderón Chavero)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Folliard-Monguiral und B. Uriarte Valiente)